



Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Bernd Neumann, MdB**

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-2060

FAX +49 (0)30 18 400-1808

E-MAIL [bkm@bk.bund.de](mailto:bkm@bk.bund.de)

Berlin, 28. März 2013

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 14. März 2013 (Eingang Bundeskanzleramt) der Fraktion DIE LINKE zu den Auswirkungen der Medienvielfalt im östlichen Ruhrgebiet und Südwestfalen auf die Übernahme redaktioneller Beiträge konkurrierender Zeitungen (Bundestags-Drucksache 17/12747).

Mit freundlichen Grüßen

**Antwort der Bundesregierung  
auf die Kleine Anfrage vom 14. März 2013 (Eingang Bundeskanzleramt) der Fraktion  
DIE LINKE zu den Auswirkungen der Medienvielfalt im östlichen Ruhrgebiet und  
Südwestfalen auf die Übernahme redaktioneller Beiträge konkurrierender Zeitungen**

**Bundestags-Drucksache 17/12747**

**Frage 1**

**Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung lokaler und regionaler Medienvielfalt vor dem Hintergrund der zunehmenden Konzentration im Zeitungssektor, und welche Konsequenzen zieht sie aus dieser Bewertung?**

**Antwort**

Medienvielfalt und Demokratie bedingen einander. Für die entsprechenden Rahmenbedingungen sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 30, 70) die Länder zuständig. Der Bund kann nur mittelbar - etwa durch die Gesetzgebung im Kartellrecht - über die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Vielfalt von Presseunternehmen zur publizistischen Vielfalt beitragen. Von dieser Möglichkeit hat der Bund Gebrauch gemacht mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Es enthält moderate Lockerungen im sogenannten Pressefusionsrecht, die es kleinen und mittleren Presseunternehmen, die für die regionale und lokale Medienvielfalt besonders bedeutsam sind, erleichtern sollen, ihren wirtschaftlichen Handlungsspielraum durch Fusionen zu erweitern, um im verschärften wettbewerblichen Umfeld infolge der Digitalisierung zu bestehen. Zum Erhalt einer unabhängigen und vielfältigen Presselandschaft trägt auch entscheidend das Presse-Grosso-System bei, dessen Fortbestand ebenfalls durch eine entsprechende Regelung im vorgenannten Gesetzentwurf abgesichert werden soll. Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2012 beschlossen und befindet sich zurzeit im Abstimmungsverfahren mit dem Bundesrat.

**Frage 2**

**Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die faktische Herausbildung von lokalen Meinungsmonopolen auch dann ein grundrechtsrelevantes und medienpolitisches Problem ist, wenn sie sich in Formen vollzieht, die nicht dem Kartellrecht unterliegen? Wie begründet sie ihre Haltung, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?**

**Antwort**

Lokale Meinungsmonopole sind - unabhängig davon, auf welchen Ursachen sie beruhen und in welcher Form sie auftreten - medienpolitisch problematisch. Der objektive Gehalt der Pressefreiheit kann den Staat verpflichten, Gefahren abzuwehren, die einem freien Pressewesen aus der Bildung von Meinungsmonopolen erwachsen könnten. Über die bundesrechtlich geregelten kartellrechtlichen Mechanismen hinaus sind hierfür jedoch nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 30, 70) die Länder zuständig.

**Frage 3**

**Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der beschriebenen Herausbildung regionaler Meinungsmonopole durch Kooperation das Kartellrecht noch für ein zeitgemäßes Instrument zum Schutz lokaler Medienvielfalt? Wie begründet sie ihre Auffassung und welche Alternativen oder ergänzenden Regelungsansätze hat sie dafür erwogen?**

**Antwort**

Das Kartellrecht ist nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere mit Blick auf das vom Deutschen Bundestag beschlossene Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Pressevielfalt auch im regionalen und lokalen Bereich. Im Einzelnen wird diese Einschätzung in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegt (siehe BT-Drs. 17/9853 sowie 17/11053). Im Hinblick auf Alternativen oder ergänzende Regulierungsansätze zum Kartellrecht wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

**Frage 4**

**Welche weiteren Maßnahmen zur Sicherung lokaler und regionaler Zeitungsvielfalt hält die Bundesregierung für medienpolitisch sinnvoll? Wie begründet sie ihre Auffassung und welche Konsequenzen zieht sie daraus?**

**Antwort**

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 30, 70) sind die Länder hierfür zuständig.

**Frage 5**

**Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Beschränkung der Mitbestimmungs- und Informationsrechte von Betriebsräten in Zeitungsverlagen durch Anwendung des Tendenzschutzes nicht mehr zeitgemäß ist, wenn unternehmerische Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die journalistischen Inhalte in einem Zeitungsverlag überwiegend nach betriebswirtschaftlichen Effizienzkriterien getroffen werden, die nicht durch Art. 5 GG geschützt sind? Wie begründet sie ihre Auffassung und welche Konsequenzen zieht sie daraus?**

**Antwort**

Das Grundrecht der Pressefreiheit gewährleistet die Freiheit der publizistischen Betätigung. Umfasst ist das Recht, die inhaltliche Tendenz einer Zeitung festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen; dies ist eine Grundbedingung freier Presse, wie sie durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet wird (BVerfGE 52, 283, 296). Weil Presseunternehmen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und in privatwirtschaftlichen Organisationsformen arbeiten (BVerfGE 20, 162, 175), wird der Tendenzschutz nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Presseunternehmen wirtschaftliche Ziele verfolgen.

**Frage 6**

**Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die mit Bezug auf den Tendenzschutz begründeten Beschränkungen der inneren Pressefreiheit durch besondere verlegerische Weisungsrechte nicht mehr zeitgemäß sind, wenn wegen weitreichender inhaltlicher Übernahmen aus konkurrierenden Zeitungen unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung eine schützenswerte spezifische Tendenz der Zeitung für den Leser kaum mehr zu erkennen ist? Wie begründet sie ihre Haltung und welche Konsequenzen zieht sie daraus?**

**Antwort**

Es wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.